JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

Darf die EU die Böden schützen?

Der Entwurf der EU-Bodenschutzrichtlinie auf dem Prüfstand



©Hermann Bote, Wasyl Bagdaschwili, Till Eulenspiegel, Coppenrath 2006, 1

Warum eigentlich Bodenschutz?

- mehr Lebewesen in der Hand als Menschen auf dem Planeten
- mehr als 10 Bio Lebewesen pro m^2
- 10 t Bodenorganismen pro ha
- Böden beherbergen 25% der weltweiten Biodiversität



"Soil in Hand" by visionshare is licensed under CC BY-NC 2.0.

Warum eigentlich Bodenschutz?

- Feinstaub durch Winderosion verursacht Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- 1 cm neuer Oberboden braucht mehrere 100 bis 1.000 Jahre zum Entstehen
- SDG 15.3 Wüstenbildung bekämpfen
- Verpflichtung nach UNCCD


"Sandsturm-2" is licensed under CC BY-SA 3.0.

Warum eigentlich Bodenschutz?

- versiegelte Böden fördern lokal Hitzeentwicklung



Downtown Phoenix Aerial Looking Northeast, CC BY-SA 3.0, Dfried

Warum eigentlich Bodenschutz?

- Bodenkontamination aus
  - Industriellen Quellen
  - Militärischen Quellen
  - Landwirtschaftlichen Quellen
  - Radioaktiven Quellen
  - Abfälle, z.B Klärschlamm
- 2,8 Millionen potenziell kontaminierte Standorte in der EU


© Liam Young, https://newsv2.orf.at/stories/2272650/2272651/

Warum eigentlich Bodenschutz?

- gesunder Boden schützt vor Überschwemmungen, Erosion und Waldbränden
- gesunder Boden filtert das Wasser



"Schafe auf dem Deich bei Norddeich" by Wuppataler is licensed under CC BY-NC-SA 2.0.

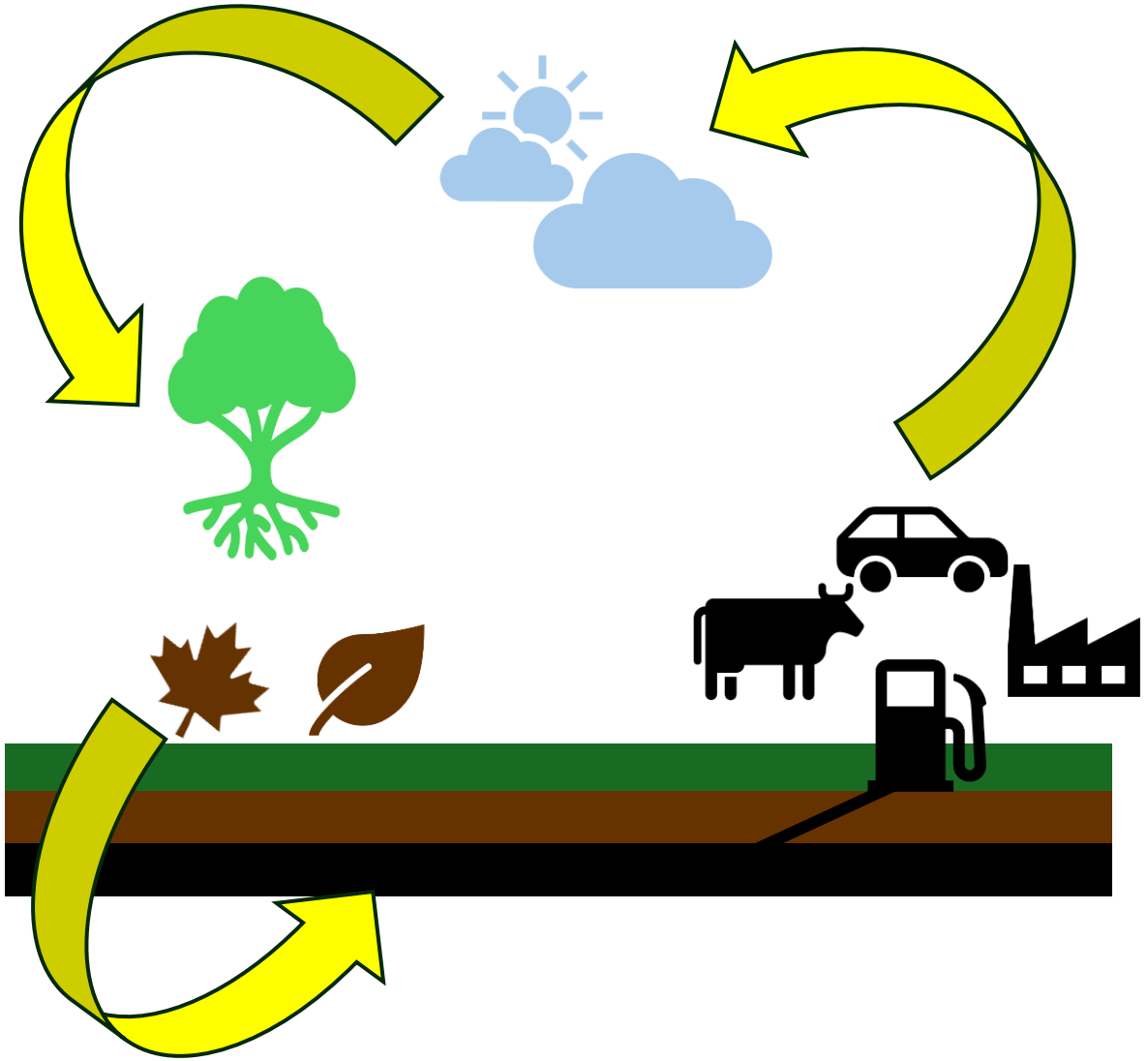
Warum eigentlich Bodenschutz?

- gesunder Boden sorgt für Ernährungssicherheit
- 95% unserer Lebensmittel werden auf Böden erzeugt
- Bodenerosion kann landwirtschaftliche Produktivitätsverluste i.H.v. 1,25 Mrd €/a erzeugen
- 33% der weltweiten Böden stehen der Nahrungsgewinnung nicht mehr zur Verfügung



Warum eigentlich Bodenschutz?

- Böden bestehen zu 60% aus Kohlenstoff
- 1.500 Bio t Kohlenstoff im Boden und weitere 500 Bio t in den Planzen darauf
- zweitgrößter Kohlenstoffspeicher nach den Meeren
- EU-Böden binden 275 Bio t CO_2
- 0,1 % des im eur. Boden gebundenen CO2 entspricht dem Jahresausstoß von 100 Mio Autos.
- Während Ackerland 110 t/ha speichert, speichert Weideland 160 t.
- 7% der deutschen Treibhausgasemissionen entstammen trockengelegten Mooren (40% der landw. Emissionen)



Warum eigentlich Bodenschutz?

- 60 – 70% der EU-Böden sind in einem ungesunden Zustand
- Probleme sind v.a
  - Bodenerosion
  - Rückgang organischer Substanzen
  - Versalzung
  - Versiegelung
  - Übernutzung
  - Verschmutzung


"Europe" by Niccolò Caranti is licensed under CC BY-NC 2.0.

JUSTUS-LIEBIG-
UNIVERSITÄT
GIESSEN

Entwicklung

05.07.2023: Vorschlag für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung und Resilienz

10.04.2024: Erste Lesung im Parlament

10.06.2024: Änderungsentwurf des Vorsitzes des Rates

Bodenüberwachungsgesetz

- Art. 1: Ziel: gesunde Böden bis 2050
- Art. 6: Überwachungsrahmen für Bodengesundheit, Bodenversiegelung und Bodenzerstörung
- Art. 7 Bodendeskriptoren und Indikatoren gemäß Anhang
- Art. 8 Messungen und Methoden
- Art. 9 Bodenbewertung

Bodenüberwachungsgesetz

- Art. 10
  - Festlegung **durch MS** nachhaltiger Bewirtschaftungspraktiken, die schrittweise auf allen bewirtschafteten Böden anzuwenden sind.
  - Festlegung von Regenerierungsverfahren **durch MS**, die schrittweise einzuführen sind.
  - Festlegung negativer Bodenbewirtschaftungspraktiken
  - Sensibilisierung für die Vorteile und das Erfordernis nachhaltiger Bodenbewirtschaftung
  - Förderung der Forschung
  - Bereitstellung einer regelmäßig aktualisierten Bestandsaufnahme von Finanzierungsinstrumenten

Bodenüberwachungsgesetz

- Art. 11
  - „**Unbeschadet der Autonomie der Mitgliedstaaten** in Bezug auf die Raumplanung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei neuer Bodenversiegelung und Bodenzerstörung im Rahmen des Flächenverbrauchs den folgenden Grundsätzen auf der geeigneten räumlichen Ebene in ihrem Hoheitsgebiet Rechnung getragen wird.“

Bodenüberwachungsgesetz

- Art. 11
- Vermeidung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen, wie u.a. die Erzeugung von Nahrungsmitteln, zu erbringen oder dessen Verringerung auf das kleinste, technisch und wirtschaftlich mögliche Maß, durch folgende Mittel
  - Verringerung von Bodenversiegelung und Bodenzerstörung z.B. durch Wiederverwendung und Umwidmung versiegelter Böden und Bestandsgebäude
  - Auswahl von Gebieten, in denen der Verlust von Ökosystemleistungen möglichst gering wäre, z.B. stark geschädigte Böden, Brachflächen
  - Minimierung negativer Auswirkungen auf den Boden durch Schutz angrenzender Böden und renaturierbarer Versiegelung
  - Förderung von Entsiegelung und Wiederherstellung zerstörter Böden

Grundlage – Art. 192 II, 191 AEUV

- Problem: Einstimmigkeit im Rat und nur Anhörung des Parlaments bei
  - „Maßnahmen, die
  - **die Raumordnung berühren**,
  - die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen mittelbar oder unmittelbar betreffen,
  - **die Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung berühren;**

- Nur quantitativ – nicht qualitativ

Bodenüberwachungsgesetz

- Art. 22 – Zugang zu Gerichten
  - Klagemöglichkeit der betreffenden Mitglieder der Öffentlichkeit
  - Kleine Präklusion durch (Nicht)Beteiligung am Entscheidungsverfahren

- Art. 23 - Sanktionen

Anhang I

- Bodendeskriptoren
  - Versalzung
  - Bodenerosion
  - Verlust von organischem Kohlenstoff
  - Unterbodenverdichtung
  - Überschüssiger Nährstoffgehalt
  - Bodenkontamination
  - Wasserrückhaltekapazität und Infiltration
  - Versauerung
  - Oberbodenverdichtung
  - Biologische Vielfalt im Boden

- Indikatoren für Flächenverbrauch
  - Künstlich angelegte Flächen
  - Flächenverbrauch, Flächenrenaturierung, Netto-Flächenverbrauch
  - Bodenversiegelung
  - Flächenfragmentierung
  - Flächenrecyclingrate
  - Flächenverbrauch für gewerbliche Tätigkeiten, Logistik-Drehkreuze,
  - erneuerbare Energien sowie Flächen wie Flughäfen, Straßen und Bergwerke
  - Auswirkungen des Flächenverbrauchs wie die Bestimmung der Höhe des Verlusts an Ökosystemleistungen, Änderung der Hochwasserintensität

•CC BY-SA 4.0 Blutgretchen, Leuchtturm Kiel mit Lotsenboot *Holtenau* an der Pier

Das Subsidiaritätsprinzip

„Böden stellen ein stark **mitgliedsstaatsindividuelles** Gut hinsichtlich Zusammensetzung, Nutzungsart und der damit in Verbindung stehenden Schutzanforderungen dar. Eine europäische Regelung ignoriert dies und einen **fehlenden europäischen Regelungsbedarf** und konterkariert vorhandene Bodenschutzbestrebungen der Mitgliedsstaaten. Der Deutsche Bauernverband bewertet daher die Vorstellung des Bodenüberwachungsgesetzes auch als **Doppelregulierung ohne Mehrwert** und kritisiert einen fehlenden europäischen Regelungsbedarf. Landwirtschaftliche Böden müssen nicht vor den Bauern geschützt werden, **sondern vor der Versiegelung für Siedlungen und Verkehrsflächen**.“

Steffen Pingen, Leiter Fachbereich Umwelt des Deutschen Bauernverbandes, land 2/2023



"Traktor sadd hostvete_20130928_0040" by News Oresund is licensed under CC BY 2.0.

Art. 5 Abs. 3 EUV

- Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit

1. **die Ziele** der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden **können**, (Ineffizienz staatlichen Handelns)
2. sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. (Höhere Effizienz einer Unionsmaßnahme)



User:Vmenkov, CC BY-SA 3.0 <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0>, via Wikimedia Commons

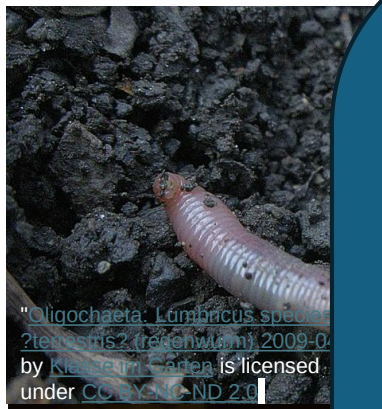


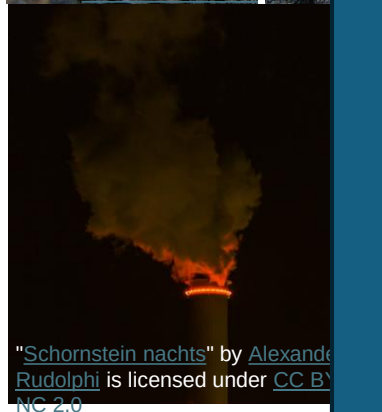
Darf die EU die Böden schützen?



Ausschnitt aus ©Hermann Bote, Wasyl Bagdaschwili, Till Eulenspiegel, Coppenrath 2006, 18 f.

oder





So erreichen Sie mich:

Dr. Moritz von Rochow FA VerwR

Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Westring 400
Raum 03.22
D-24118 Kiel
Tel.: +49 431 – 880 2252
Fax: +49 431 – 880 1619
E-Mail: mvrochow@wsi.uni-kiel.de

einsteineins Rechtsanwälte Part mbB
Einsteinstraße 1
Wissenschaftspark
D-24118 Kiel
Tel.: +49 431 – 399 089 0
Fax: +49 431 – 399 089 29
E-Mail mvr@einsteineins.de